

G e b ü h r e n s a t z u n g **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
- der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564),
- des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631),
- des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide vom 27.09.1983/04.07.1985 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24.10.2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide werden Gebühren nach den in der Anlage aufgeführten Gebührentarifen erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 - mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben (Sondernutzungserlaubnis oder Leistungsbescheid); sie werden fällig
 - bei befristeten Erlaubnissen mit deren Bekanntgabe,
 - bei unbefristeten Erlaubnissen innerhalb des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege beigetrieben wird.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet,
 - die Antrag stellenden Personen,
 - die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
 - diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen.
- (2) Gehört die zur Sondernutzung verwendete Einrichtung oder Anlage einer anderen Person, so haftet diese neben der Nutzungsberechtigten Person für die Gebühr.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Gebühr befreit sind Sondernutzungen
- nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
 - zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - durch politische Parteien und Wählergruppen sowie kommunale Wahlbewerber/innen nach den sie kennzeichnenden Gesetzen für die Werbung durch Stellenschilder und Informationsstände; entsprechendes gilt für Sozialwahlen, für politisch orientierte Veranstaltungen sowie kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen - ausgenommen der Zweck ist gewerblich oder auf einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtet,
 - durch Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., Bänke und Fahrradständer, soweit es sich nicht offensichtlich um Werbeeinrichtungen handelt und deren eigentlicher Zweck hierdurch in den Hintergrund tritt,
 - durch Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
 - der in der Anlage bei den Gebührenstellen 3 und 4 aufgeführten Art, soweit die Stadt Heide städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen durchführt oder im Auftragswege durchführen lässt,
 - Veranstaltungen der Stadt Heide und eigene Veranstaltungen des Vereins „Heide-rundum e.V.“, soweit sie nicht wirtschaftlicher Art sind und ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.
- (2) Im übrigen kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder wenn die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Im Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehende Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten.
- (2) Die Gebühr berechnet sich im Einzelnen nach
- der örtlichen Lage,
 - der Zeitdauer und dem Umfang sowie
 - dem wirtschaftlichen Interesse an der Sondernutzung.

Auf- und Abbauzeiten sind gebührenpflichtig.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei der Gebührenberechnung werden angefangene Maßeinheiten voll veranschlagt.
- (2) Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, ermäßigen sich bei kürzerer Nutzungsdauer nicht. Für jährlich festgesetzte Beträge ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Euro aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung
 - vor Zeitablauf aufgegeben,
 - erklärtermaßen vorübergehend eingeschränkt oder ausgesetzt,
 - aus Gründen gegenstandslos oder widerrufen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu vertreten hat,so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Widerruft die Stadt Heide die Sondernutzungserlaubnis aus von ihr zu vertretenden Gründen, so werden die im voraus entrichteten Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten der Gebührensatzung bestehen, gelten diese Vorschriften erst vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Um die Gebühren nach dieser Satzung festzusetzen, einzuziehen und ggf. zu vollstrecken, ist es gemäß § 13 i.V.m. § 11 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) zulässig, über Personen, die nach § 2 dieser Satzung gebührenpflichtig sind, die folgenden Daten zu erheben und zu verarbeiten:
 - Namen und Vornamen,
 - Firmen- und Geschäftsbezeichnung,
 - Anschrift,
 - Gewerbetätigkeit,
 - Art und Dauer der Sondernutzung,
 - Telekommunikationsnummern und
 - Bankverbindung.

- (2) Die Angaben werden
- > bei befugter Sondernutzung dem Antrag entnommen,
 - > bei unbefugter Sondernutzung durch
 - Ermittlung vor Ort,
 - Auswertung des Gewerberegisters und
 - Einsicht in die Unterlagen der Einwohnermeldestelle der eigenen Dienststelle oder anderer Behörden erhoben.
- (3) zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 LDSG).

§ 9 Verwaltungsgebühren

Die städtischen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, ausgenommen die Bestimmungen über die Gebührenfreiheit, sind auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Heide vom 13.03.2003 und die Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide vom 05.05.2006 außer Kraft.

Heide, den 14.11.2007

gez. Stecher
(Stecher)
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide vom 14.11.2007

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr Euro	Mindest- gebühr Euro
1	<u>Aufstellung von Waren</u> (mit und ohne Stellvorrichtung) pro qm jährlich	16,50	38
2	<u>Automaten</u> pro Automaten für jeden angefangenen m ²		
2.1	• Warenautomaten jährlich	47	
2.2	• sonstige Automaten (Spielgeräte, Leistungs- automaten usw.) monatlich	3,50	
3	<u>Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien</u> pro m ²		
3.1	• wöchentlich	0,38	7,50
3.2	• monatlich	1	22
4	<u>Container</u> pro m ³		
4.1	• wöchentlich	0,50	15
4.2	• monatlich	1	30
5	<u>Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Std. lagern</u> , sofern keine andere Gebührenstelle anzuwenden ist, pro m ²		
5.1	• wöchentlich	0,27	7,50
5.2	• monatlich	1	22
6	<u>Vitrinen</u> jährlich		
6.1	• bis 2 m ²	75	
6.2	• über 2 m ²	113	

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr Euro	Mindest- gebühr Euro
7	<u>Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen</u> jährlich		
7.1	• bis 30 cm Tiefe	7,50	
7.2	• über 30 cm Tiefe	16,50	
8	<u>Schaustellungen, Ausstellungen</u> pro m ² und Veranstaltungstag		
8.1	• Zirkusse, Revuen, Theater	0,02	
8.2	• Messen und Ausstellungen	0,16	
8.3	• sonstige Veranstaltungen	0,16	
9	<u>Tannenbaumverkauf</u> pro m ² wöchentlich	0,55	
10	<u>Straßencafe u.ä. Tische und Stühle</u> pro m ² monatlich	2,50	25
11	<u>Straßenhandel außerhalb der Räume gewerblicher Niederlassungen</u>		
11.1	• pro m ² wöchentlich	0,22 - 1,65	7,50
11.2	• pro m ² monatlich	0,75 - 2,20	16,50
12	<u>Verkaufseinrichtungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben</u>		
12.1	• pro m ² wöchentlich	0,22 - 1,65	7,50
12.2	• pro m ² monatlich	0,75 - 2,20	16,50
13	<u>Werbeveranstaltungen</u> pro m ² täglich	0,16	41
14	<u>Aufstellen von Werbeanlagen, Schildern, Transparenten und Fahnen einschl. Pfosten und Masten</u>		
14.1	• gewerblich bis 1 Jahr	16,50 - 410	
14.2	• längerandauernd / jährlich	41 - 80	
14.3	• nichtgewerblich	gebührenfrei	

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr Euro	Mindest- gebühr Euro
15	<u>Werbeplakate</u> als Hinweis auf vorübergehende kulturelle, sportliche Veranstaltungen usw. (maximal 30 Schilder für die Dauer von höchstens 14 Tagen) pro Plakat und Tag	0,50	
16	<u>Gestattungsverträge/Erlaubnisse</u> für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes durch verlegte Leitungen, Fassadenverblendungen etc.	100	

Bei Sondernutzung des Marktplatzes erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 30 %.

In Kraft getreten am 6.12.2007

Erste Änderungssatzung
zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen
Straßen in der Stadt Heide

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
- der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564),
- des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631),
- des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide vom 25.03.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.10.2010 wird folgende erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide erlassen:

Artikel 1:

Die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide vom 14.11.2007 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide vom 14.11.2007

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr Euro	Mindest- gebühr Euro
1	<u>Aufstellung von Waren</u> (mit und ohne Stellvorrichtung) pro qm jährlich	30,00	60,00
2	<u>Automaten</u> pro Automaten für jeden angefangenen m ²		
2.1	• Warenautomaten jährlich	60,00	
2.2	• sonstige Automaten (Spielgeräte, Leistungs- automaten usw.) monatlich	6,00	
3	<u>Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien</u> pro m ²		
3.1	• wöchentlich	0,63	10
3.2	• monatlich	2,55	30
4	<u>Container</u> pro m ³		
4.1	• wöchentlich	0,65	22
4.2	• monatlich	1,30	40
5	<u>Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Std. lagern,</u> sofern keine andere Gebührenstelle anzuwenden ist, pro m ²		
5.1	• wöchentlich	0,40	11
5.2	• monatlich	1,20	25
6	<u>Vitrinen</u> jährlich		
6.1	• bis 2 m ²	75	
6.2	• über 2 m ²	113	

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr Euro	Mindest- gebühr Euro
7	<u>Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen</u> jährlich		
7.1	• bis 30 cm Tiefe	7,50	
7.2	• über 30 cm Tiefe	16,50	
8	<u>Schaustellungen, Ausstellungen</u> pro m ² und Veranstaltungstag		
8.1	• Zirkusse, Revuen, Theater	0,04	
8.2	• Messen und Ausstellungen	0,20	
8.3	• sonstige Veranstaltungen	0,20	
9	<u>Tannenbaumverkauf</u> pro m ² wöchentlich	0,64	
10	<u>Straßencafe u.ä. Tische und Stühle</u> pro m ² monatlich	4,00	50
11	<u>Straßenhandel außerhalb der Räume gewerblicher Niederlassungen</u>		
11.1	• pro m ² wöchentlich	0,25 - 1,80	10,00
11.2	• pro m ² monatlich	0,85 - 2,50	25,00
12	<u>Verkaufseinrichtungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben</u>		
12.1	• pro m ² wöchentlich	0,25 - 1,80	10,00
12.2	• pro m ² monatlich	0,85 - 2,50	25,00
13	<u>Werbeveranstaltungen</u> pro m ² täglich	0,16	41
14	<u>Aufstellen von Werbeanlagen, Schildern, Transparenten und Fahnen einschl. Pfosten und Masten</u>		
14.1	• gewerblich bis 1 Jahr	40,00 -	500
14.2	• längerandauernd / jährlich	80,00 -	500
14.3	• nichtgewerblich	gebührenfrei	

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr Euro	Mindest- gebühr Euro
15	Werbeplakate als Hinweis auf vorübergehende kulturelle, sportliche Veranstaltungen usw. (maximal 30 Schilder für die Dauer von höchstens 14 Tagen) pro Plakat und Tag	0,50	
16	Gestattungsverträge/Erlaubnisse für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes durch verlegte Leitungen, Fassadenverblendungen etc.	100	
17	Befahren der Straßen im Stadtgebiet Heide zum Zwecke der digitalen /fotographischen Aufnahme und Datenerhebung	20	je angefangener km

Bei Sondernutzung des Marktplatzes erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 30 %.

Artikel 2:

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Für bestehende Erlaubnisse erfolgt eine Anpassung der Gebühren nach der Anlage zu § 4 dieser Satzung zum 01.01.2011.

Heide, den 03.11.2010

S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
Ulf Stecher
Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
- der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564),
- des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631),
- des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide vom 25.03.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.10.2010_wird folgende erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide erlassen:

Artikel 1:

Der § 3 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide vom 14.11.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2010 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Von der Gebühr befreit sind Sondernutzungen

- nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
- zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- durch politische Parteien und Wählergruppen sowie kommunale Wahlbewerber/innen nach den sie kennzeichnenden Gesetzen für die Werbung durch Stellenschilder und Informationsstände; entsprechendes gilt für Sozialwahlen, für politisch orientierte Veranstaltungen sowie kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen - ausgenommen der Zweck ist gewerblich oder auf einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtet-,
- durch Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., Bänke und Fahrradständer, soweit es sich nicht offensichtlich um Werbeeinrichtungen handelt und deren eigentlicher Zweck hierdurch in den Hintergrund tritt,
- durch Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
- der in der Anlage bei den Gebührenstellen 3 und 4 aufgeführten Art, soweit die Stadt Heide städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen durchführt oder im Auftragswege durchführen lässt,
- Veranstaltungen der Stadt Heide und eigene Veranstaltungen der „**Heide Stadtmarketing GmbH**“, soweit sie nicht wirtschaftlicher Art sind und ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.

Artikel 2:

Die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide vom 14.11.2007

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr Euro	Mindest- gebühr Euro
1	<u>Aufstellung von Waren</u> (mit und ohne Stellvorrichtung) pro qm jährlich	30,00	60,00
2	<u>Automaten</u> pro Automaten für jeden angefangenen m ²		
2.1	• Warenautomaten jährlich	60,00	
2.2	• sonstige Automaten (Spielgeräte, Leistungs- automaten usw.) monatlich	6,00	
Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr Euro	Mindest- gebühr Euro
3	<u>Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien</u> pro m ²		
3.1	• wöchentlich	0,65	22
3.2	• monatlich	2,55	45
4	<u>Container</u> pro m ³		
4.1	• täglich	0,30	10
4.2	• wöchentlich	0,65	22
4.3	• monatlich	2,55	45
5	<u>Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Std. lagern,</u> sofern keine andere Gebührenstelle anzuwenden ist, pro m ²		
5.1	• wöchentlich	0,65	22
5.2	• monatlich	2,55	45

6	<u>Vitrinen</u> jährlich	
6.1	• bis 2 m ²	75
6.2	• über 2 m ²	113
7	<u>Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen</u> jährlich	
7.1	• bis 30 cm Tiefe	7,50
7.2	• über 30 cm Tiefe	16,50
8	<u>Schaustellungen, Ausstellungen</u> pro m ² und Veranstaltungstag	
8.1	• Zirkusse, Revuen, Theater	0,06
8.2	• Messen und Ausstellungen	0,25
8.3	• sonstige Veranstaltungen	0,25
9	<u>Tannenbaumverkauf</u> pro m ² wöchentlich	0,64

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr Euro	Mindest- gebühr Euro
10	<u>Straßencafe u.ä. Tische und Stühle</u> pro m ² monatlich	4,00	50
11	<u>Straßenhandel außerhalb der Räume gewerblicher Niederlassungen</u>		
11.1	• pro m ² wöchentlich	0,40 – 2,50	15,00
11.2	• pro m ² monatlich	1,00 - 4,00	30,00
12	<u>Verkaufseinrichtungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben</u>		
12.1	• pro m ² wöchentlich	0,25 - 1,80	10,00
12.2	• pro m ² monatlich	0,85 - 2,50	25,00
13	<u>Werbeveranstaltungen</u> pro m ² täglich	0,16	50

- | | | |
|------|--|---------------------------------|
| 14 | <u>Aufstellen von Werbeanlagen, Schildern, Transparenten und Fahnen einschl. Pfosten und Masten</u> | |
| 14.1 | • gewerblich bis 1 Jahr | 50,00 - 500 |
| 14.2 | • längerandauernd / jährlich | 100,00 - 500 |
| 14.3 | • nichtgewerblich | gebührenfrei |
| 15 | <u>Werbeplakate</u> als Hinweis auf vorübergehende kulturelle, sportliche Veranstaltungen usw. (maximal 30 Schilder für die Dauer von höchstens 14 Tagen)
pro Plakat und Tag | 0,50 |
| 16 | <u>Gestattungsverträge/Erlaubnisse</u> für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes durch verlegte Leitungen, Fassadenverblendungen etc. | 150 |
| 17 | Befahren der Straßen im Stadtgebiet Heide zum Zwecke der digitalen /fotographischen Aufnahme und Datenerhebung | 20 je angefangener km |
| 18 | <u>Verteilen von Handzetteln</u>
für gewerbliche Zwecke
nicht gewerblich | 15 je Vertreter
gebührenfrei |

Bei Sondernutzung des Marktplatzes erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 30 %.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Für bestehende Erlaubnisse erfolgt eine Anpassung der Gebühren nach der Anlage zu § 4 dieser Satzung zum 01.01.2013.

Heide, den 22.11.2012

STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Ulf Stecher
Bürgermeister